

FAST-Kongress 2016

Praxisprobleme der Erbschaftsteuer

Dr. Olaf Siegmund

10. März 2016

Agenda

- ▶ Bewertung von Unternehmensgruppen
- ▶ Die Verbundvermögensaufstellung
- ▶ Nachversteuerung
- ▶ Gestaltungsüberlegungen

Bewertung von Unternehmensgruppen

Bewertungsmethoden

Allgemeines Bewertungsschema:

1. Börsennotierte Anteile → Börsenkurs (KapG)
2. Ableitung aus Verkäufen innerhalb eines Jahres vor der Übertragung
3. Schätzung des Unternehmenswerts
 - ▶ Ertragswertverfahren
 - ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren (geregelt im BewG)
 - ▶ Ertragswert nach IDW S1
 - ▶ Anerkanntes Verfahren (das für nicht steuerliche Zwecke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich ist)
4. Mindestwert (= Substanzwert)
 - = Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter
 - ./. Schulden im Zeitpunkt der Steuerentstehung

Anzuwenden für jedes einzelne Unternehmen in der Gruppe

Bewertung von Unternehmensgruppen

Bewertungsgutachten nach IDW S1

- ▶ Ein Bewertungsgutachten nach IDW S1 liefert in der Regel einen Unternehmenswert für die gesamte Unternehmensgruppe
- ▶ Bewertung der gesamten Unternehmensgruppe erfordert für erbschaft-/schenksteuerliche Zwecke jedoch regelmäßig die Bewertung jeder einzelnen Einheit
 - Aktuell ist (noch) der Verwaltungsvermögenstest auf jeder Ebene durchzuführen. Dazu ist die Bewertung jeder Einheit notwendig.
 - Bewertungsschema sieht auch in Zukunft Substanzbewertung auf jeder Ebene vor. Diese (Substanz-)Bewertung ist in Zukunft auch für die Bildung der Verbundvermögensaufstellung relevant.

Bewertung von Unternehmensgruppen

Bewertungsgutachten nach IDW S1

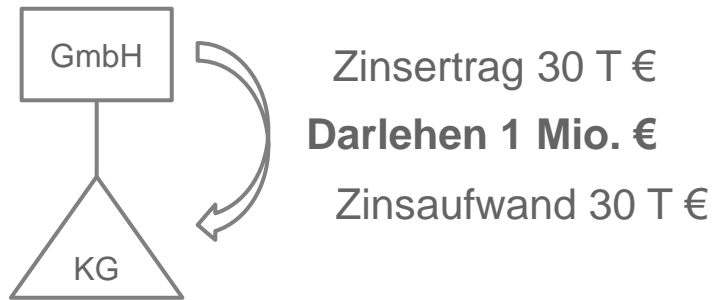
- ▶ In den Unternehmenswert nach IDW S1 gehen im Prinzip negative Werte einzelner Einheiten ein. Diese negativen Unternehmenswerte kann es nach Auffassung der Finanzverwaltung idR nicht geben.
- ▶ Der Mindestwert nach IDW S1 ist ein Liquidationswert und kein Substanzwert nach dem Verständnis der Finanzverwaltung.

Bewertung von Unternehmensgruppen

Werterhöhung durch Sonderbetriebsvermögen

► Wert einer Personengesellschaft

Anteil an Gesamthandsvermögen zzgl. Sonderbetriebsvermögen
(§ 97 Abs. 1a BewG)



Effekt lässt sich durch
Bildung einer personengebundenen
Rücklage vermeiden

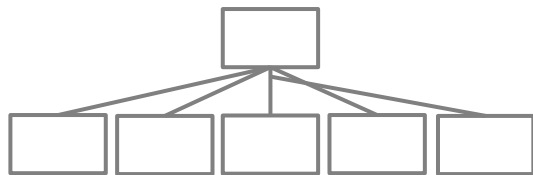
Bewertung KG

Gesamthandsvermögen:	Zinsaufwand mindert Ertragswert	
	- 30 T€ x Multiplikator (z. B. 18)	= - 540 T €
Sonderbetriebsvermögen:	Darlehen zum Nominalwert	= 1 Mio. €
	→ Werterhöhung	= 460 T €

Bewertung von Unternehmensgruppen

Werterhöhung durch Organschaft

- ▶ Organträger und Organgesellschaften sind getrennt zu bewerten



Organträger	
Bet. 30 Mio. €	EK 30 Mio. €

Wert der Organgesellschaften im Ertragswertverfahren
z. B. 10 Mio. € x Kapitalisierungsfaktor 18 = 180 Mio. €

Wert des Organträgers im Ertragswertverfahren	- 3 Mio. € x Kapitalisierungsfaktor 18	= - 54 Mio. €
	zzgl. Wert der Tochtergesellschaften	<u>180 Mio. €</u>
		126 Mio. €

Substanzwert des Organträgers	bil. EK	
	./. BW Tochtergesellschaft	
	+ EW Tochtergesellschaft	= 30 Mio. €
		- 30 Mio. €
		<u>+ 180 Mio. €</u>
		= 180 Mio. €

Die Verbundvermögensaufstellung

Prinzipielle Vorgehensweise

Abgrenzung betriebliches von nicht betrieblichem Vermögen

- ▶ begünstigt sind alle WG, die jeweils überwiegend einer originär gewerblichen (IuF, freiberuflichen) Tätigkeit als Hauptzweck dienen → nicht begünstigtes Vermögen wird voll versteuert
- ▶ Cash-Test: Ähnlich derzeitiger Regelung ist Cash etc. kein Verwaltungsvermögen, wenn nach Abzug der Schulden 20% des Unternehmenswerts nicht überschritten wird
- ▶ Vom nicht begünstigten Vermögen werden anteilig Schulden abgezogen sowie 10% des Werts des begünstigten Vermögens
- ▶ aber: junges nicht begünstigtes Vermögen (unter 2 Jahre) wird immer versteuert
- ▶ Einführung einer „Verbundvermögensaufstellung“ für Konzernstrukturen

Stand vor Konsenspapier

Die Verbundvermögensaufstellung

Prinzipielle Vorgehensweise

Verbundvermögensaufstellung (auch im Konsenspapier enthalten)

- wird häufig „von unten nach oben“ ermittelt werden müssen
- Einbezug von Personengesellschaften inkl. Sonderbetriebsvermögen wird komplex

Nachversteuerung

Lohnsummenklausel

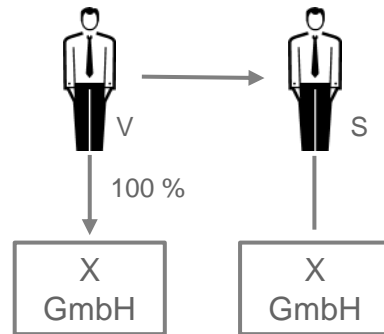
- ▶ Ermittlung der Ausgangslohnsumme
 - Umstrukturierungen innerhalb der letzten 5 Jahre
 - Drittlandbetriebsstätten
 - Stichtagsbetrachtung bzgl. der einzubeziehenden Unternehmen
 - Lohnsummenbetrachtung über bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre

- ▶ Ermittlung der Lohnsumme in der Behaltensfrist
 - Umstrukturierungen nach dem Stichtag

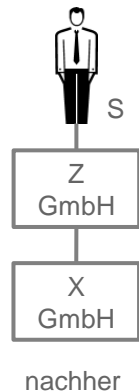
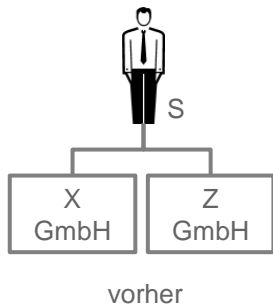
Nachversteuerung

Behaltensklausel

Fall:



Sohn hält bereits die Z-GmbH und möchte seinen Anteil an der X-GmbH in die Z-GmbH einbringen (§ 21 UmwStG)



(anteiliger) Verstoß gegen
Behaltensklausel nicht vermeidbar!

(Erlass betr. Behaltensregelungen in Einbringungs- und
Umwandlungsfällen vom 20. November 2013 (BStBl. I S. 1508))

Gestaltungsüberlegungen

Verschonungsbedarfsprüfung

- ▶ Vermeidung von verfügbarem Vermögen (ggf. Einsatz von Familienstiftungen)
- ▶ Vermeidung von Verwaltungsvermögen

Gestaltungsüberlegungen

Vermeidung schädlichen Vermögens

- ▶ Vermeidung von Verwaltungsvermögen/Investition in gutes Vermögen
 - Eigene Bank (Wertpapiere und Finanzmittel sind dann „gutes“ Vermögen)
 - Wertpapiere in Finanzmittel tauschen (direkten Schuldenabzug und Quote der erlaubten Finanzmittel nutzen)
 - Vermeidung der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens (wie bisher)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Ihr Ansprechpartner



Dr. Olaf Siegmund
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Senior Manager | Business Tax Advisory

T: +49 231 55011 13981
F: +49 231 55011 550
M: +49 160 939 13981
E-Mail: olaf.siegmund@de.ey.com

Haftungsausschluss

Missbrauchsvorschriften / Copyright

Missbrauchsvorschriften

- ▶ Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- ▶ Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- ▶ Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- ▶ Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- ▶ Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- ▶ Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

Copyright

- ▶ Für Inhalte der in dieser Präsentation enthaltenen aber nicht von uns erstellten Folien ist nur der jeweilige in ihr genannte Urheber verantwortlich und nicht die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- ▶ Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Deutschland - Alle Rechte vorbehalten.
- ▶ Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

www.de.ey.com